

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, den 11. Juni

1997

### Inhalt

	Seite:		Seite:
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz . . . .	57	Bauleistungsversicherung . . . . .	64
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1997 . . . . .	57	Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Preußen . . .	70
Bekanntmachung der Stoffgliederung für den Verwaltungslehrgang I . . . . .	58	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum . .	70
Fünfte Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse . . . . .	62	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Brakel, Kirchenkreis Paderborn .	70
Durchführungsvorschrift zu § 28 Abs. 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen . . . . .	63	Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst . . . . .	70
Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Iserlohn . . . . .	64	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	71
Freigabe des EDV-Programms „VARIAL plus“ . . . .	64	Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	74

### Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluß – KiStB –)

Vom 15. November 1996

Die Landessynode hat folgende Kirchengesetze beschlossen:

#### § 1

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung/KiStO in der Fassung vom 1. April 1987 (KABl. 1987 S. 69), geändert am 14./23. September 1994 (KABl. 94 S. 222), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 1997 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

Dieser Hebesatz gilt auch in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der

Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990, Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff., Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen – S 2447-11-V B 6 –, Rheinland-Pfalz, Ministerium der Finanzen – S 2447 A-442 –, Niedersächsisches Finanzministerium – S 2447-8-23 –) gelten für 1997 fort.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bielefeld, den 19. November 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**  
Manfred Sorg

### Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1997

Landeskirchenamt  
Az.: 15757/B5-01/5

Bielefeld, den 2. 4. 1996

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluß – KiStB) vom 15. November 1996 (KABl. 1997 Seite 57) haben anerkannt:

1. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport im Einvernehmen mit dem Finanz-

ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 1. 1997 – Az.: III B2 – 12.3/Nr. 18/97 –,

2. Das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von West-

falen, die im Lande Niedersachsen liegen; am 19. 3. 1997 – Az.: 205.1-54063/9 –,  
3. das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Ministerium

der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen die im Lande Rheinland-Pfalz liegen, am 17. 2. 1997 – Az.: 924 A 54 202/51 –.

## Bekanntmachung der Stoffgliederung für den Verwaltungslehrgang I

Landeskirchenamt  
Az.: A 7 – 20/2

Bielefeld, den 26. 3. 1997

Die Stoffgliederung für den Verwaltungslehrgang I nach der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) vom 12. Dezember 1996 (KABl. 1997, S. 2) erhält folgende Fassung:

### Stoffgliederung des Verwaltungslehrganges I

Nr.:	Fach:	Std.-Zahl:	Klausuren:
1.	<b>Kirchliches Verfassungsrecht</b>	30	1
2.	<b>Kirchliche Lebensordnung</b>	15	-/-
3.	<b>Staatliches Verfassungsrecht</b>	30	1
4.	<b>Allgemeines Verwaltungsrecht</b>	30	1
5.	<b>Besonderes kirchliches Verwaltungsrecht</b>	20	1
6.	<b>Verwaltungsbetriebslehre</b>	45	2
7.	<b>Finanzwirtschaft</b>		
	7.1 Steuerwesen	25	1
	7.2 Haushaltswesen	60	2
	7.3 Kassen- und Rechnungswesen	20	1
	7.4 Bau- und Liegenschaftsverwaltung	35	1
8.	<b>Dienstrecht</b>		
	8.1 Arbeitsrecht u. Sozialversicherungen	80	2
	8.2 Recht der öffentlich-rechtlich Bediensteten	20	1
9.	<b>Rechtskunde</b>	40	2
10.	<b>Diakonie</b>	15	-/-
11.	<b>Fallbearbeitung und Klausurtechnik</b>	15	-/-
	<b>Insgesamt:</b>	<b>480</b>	<b>16</b>

Stoffgliederungsplan Nr. 1

KIRCHLICHES VERFASSUNGSRECHT	
Unterrichtsstunden (U)	Klausuren
30	1

Lerninhalte	Lernziele Stufe	U
1 Grundlagen	I	2
1.1 Rechtsquellen		
1.2 Verfassungsmäßige Gliederung		
1.3 Rechtsstellung		
1.4 Bekenntnisstand		
1.5 Gliederung und Inhalt der Kirchenordnung		
2 Kirchengemeinde	III	9
2.1 Mitgliedschaft (Grundsätze; Schwerpunkt im Stoffgliederungsplan Nr. 5)		
2.2 Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder		
2.3 Ämter und Dienste		
2.4 Leitung, Organe		
2.5 Presbyterwahlgesetz	II	3
3 Kirchenkreis		
3.1 Aufgaben		
3.2 Leitung, Organe	II	6
4 Kirchliche Verbände		
4.1 Aufgaben		
4.2 Leitung, Organe		
5 Landeskirche	II	5
5.1 Aufgaben		
5.2 Leitung, Organe	I	3
6 EKV/EKD, weitere Zusammenschlüsse		2
7 Klausur		

Stoffgliederungsplan Nr. 2

KIRCHLICHE LEBENSORDNUNG	
Unterrichtsstunden (U)	Klausuren
15	-/-

Lerninhalte	Lernziele Stufe	U
1 Die Bibel	I	3
1.1 Grundlage des Glaubens		
2 Bekenntnis, Bekenntnisse, Bekenntnisstand	I	2
2.1 Ausdruck des Glaubens im Spannungsfeld von Tradition und Situation		
3 Die Grundartikel der Kirchenordnung	I	2
3.1 Schnittstelle von Theologie und Kirchenrecht		
4 Gottesdienst und Sakramente	I	4
4.1 Biblisch-theologische Grundlagen und praktische Gestaltung		
5 Die Gemeinde und die PfarrerIn/der Pfarrer	I	2
5.1 Miteinander und füreinander unter den Vorzeichen des allgemeinen Priestertums aller Getauften und der Ordination		
6 Die Kirche	I	2
6.1 Die Weite der Volkskirche und die Gemeinschaft der Gläubigen zwischen regionaler Beheimatung und ökumenischer Verantwortung		

Stoffgliederungsplan Nr. 3

<b>STAATLICHES VERFASSUNGSRECHT</b>	
Unterrichtsstunden (U)	Klausuren
<b>30</b>	<b>1</b>

Lerninhalte	Lernziele Stufe	U
<b>1 Grundbegriffe des Staatsrechts</b>	I	2
1.1 Staatsrecht als Teil des öffentlichen Rechts		
1.2 Begriff des Staates		
1.3 Staatsformen		
<b>2 Verfassungsgeschichte der Neuzeit in den Grundzügen</b>	I	2
<b>3 Grundlagen staatlicher Ordnung in Deutschland</b>	II	5
3.1 Republik		
3.2 Bundesstaat		
3.3 Demokratie		
3.4 Sozialstaat		
3.5 Rechtsstaat		
<b>4 Grundrechte des Grundgesetzes</b>	III	7
4.1 Bedeutung		
4.2 Einteilung		
4.3 Sicherung		
4.4 Ausgewählte Grundrechte		
<b>5 Organe des Bundes</b>	II	4
5.1 Bundeslag (einschl. Wahlsystem)		
5.2 Bundesrat		
5.3 Bundespräsident		
5.4 Bundesregierung		
5.5 Bundesverfassungsgericht		
<b>6 Gesetzgebung des Bundes</b>	I	1
<b>7 Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung</b>	I	3
<b>8 Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen</b>		
8.1 Geschichtliche Einleitung/Übersicht über die Landesverfassung		
8.2 Organe und Aufgaben des Landes	I	2
<b>9 Überblick über das Recht der Europäischen Gemeinschaften/Europäischen Union</b>		
9.1 Grundlagen		
9.2 Historischer Überblick		
9.3 Struktur und Verfassungssystem		
<b>10 Klausur</b>		2

Stoffgliederungsplan Nr. 4

<b>ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT</b>	
Unterrichtsstunden (U)	Klausuren
<b>30</b>	<b>1</b>

Lerninhalte	Lernziele Stufe	U
<b>1 Die öffentliche Verwaltung</b>	II	4
1.1 Begriffsbestimmung		
1.2 Unterscheidungsmöglichkeiten		
1.3 Verwaltungskompetenz		
1.4 Träger und Verwaltung		
<b>2 Rechtsquellen, Verwaltungsvorschriften</b>	I	1
<b>3 Grundsätze des Verwaltungshandelns</b>	III	6
<b>4 Der Verwaltungsakt</b>	III	10
<b>5 Rechtsbehelfe</b>	II	3
<b>6 Durchsetzung von Verwaltungsakten</b>	I	1
<b>7 Widerspruchsverfahren</b>	II	2
<b>8 Klageverfahren</b>	I	1
<b>9 Klausur</b>		2

Stoffgliederungsplan Nr. 5

<b>BESONDERES KIRCHLICHES VERWALTUNGSRECHT</b>	
Unterrichtsstunden (U)	Klausuren
<b>20</b>	<b>1</b>

Lerninhalte	Lernziele Stufe	U
<b>1 Kirchenmitgliedschaft</b>	II	3
1.1 Kirchenmitgliedschaft als Grundlage des kirchlichen Meldewesens		
1.1.1 Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft		
1.1.2 Anknüpfung der Kirchenmitgliedschaft an Wohnsitz		
1.1.3 Mitgliedschaft in besonderen Fällen		
<b>2 Meldewesen</b>	II	5
2.1 Bedeutung des kirchlichen Meldewesens, Rechtsgrundlagen		
2.2 Art und Umfang der erfaßten Daten		
2.3 Datenübermittlung und -austausch		
<b>3 Kirchenbuchwesen</b>	II	6
3.1 Geschichtliche Entwicklung, Rechtsgrundlagen		
3.2 Aufbau, Inhalt und Führung der Kirchenbücher		
3.3 Mitteilungspflichten		
3.4 Auskünfte, Abschriften, Gebühren		
<b>4 Datenschutz</b>	II	4
4.1 Kirchlicher und staatlicher Datenschutz, Rechtsgrundlagen		
4.2 Grundsätze des kirchlichen Datenschutzes		
4.3 Bereichsspezifischer Datenschutz		
4.4 Sicherheitsregeln bei Einsatz der Informations- u. Kommunikationstechnik		
<b>5 Klausur</b>		2

I

Stoffgliederungsplan Nr. 6

<b>VERWALTUNGSBETRIEBSLEHRE</b>	
Unterrichtsstunden (U)	Klausuren
<b>45</b>	<b>2</b>

Lerninhalte	Lernziele Stufe	U
<b>1 Grundlagen der Organisation</b>	I	2
<b>2 Aufbauorganisation</b>	I	3
<b>3 Ablauforganisation, Organisationsmittel</b>	II	8
<b>4 Umgang mit Ratsuchenden</b>	I	3
<b>5 Verhalten gegenüber Mitarbeitenden und Vorgesetzten</b>	I	3
<b>6 Wirtschaftliche Tätigkeit</b>	I	3
<b>7 Betriebswirtschaftliche Grundbegriffe</b>	I	3
<b>8 Buchhaltung</b>	II	10
<b>9 Führung und Verwaltung wirtschaftlicher Einrichtungen</b>	I	6
<b>10 Klausuren</b>		4

Stoffgliederungsplan Nr. 7.1

STEUERWESEN		
Unterrichtsstunden (U)	Klausuren	
25	1	
Lerninhalte	Lernziele Stufe	U
1 <b>Staatliches Steuerwesen</b>	I	5
1.1 Einführung (Begriffsdefinition, Finanzverfassung, Verwaltung)		
1.2 Verfahrensvorschriften (Steuerschuldverhältnis, Verwaltungsakt, Steuergeldanspruch, Rechtsbehelfe)		
1.3 Einzelsteuern (Einkommensteuer/Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Grundsteuer, Grunderwerbssteuer)		
2 <b>Steuerwesen der Kirche</b>	II	18
2.1 Rechtsgrundlagen (staatliche und kirchliche Rechtsgrundlagen einschl. Genehmigungsverfahren)		
2.2 Kirchensteuerpflicht (Beginn und Ende)		
2.3 Bemessungsgrundlagen		
2.3.1 Steuerarten		
2.3.2 Ehegattenveranlagungen (einschl. konfessions- und glaubensverschiedene Ehe)		
2.4 Kirchensteuerverwaltung (Finanzverwaltung und kirchliche Stellen)		
2.5 Rechtsbehelfe (Verwaltungsverfahren, Finanzgerichtsbarkeit)		
3 <b>Klausur</b>		2

Stoffgliederungsplan Nr. 7.2

HAUSHALTSWESEN		
Unterrichtsstunden (U)	Klausuren	
60	2	
Lerninhalte	Lernziele Stufe	U
1 <b>Öffentliche Finanzwirtschaft</b>	I	4
1.1 Definition „Öffentliche Finanzwirtschaft“		
1.2 Unterschiede zwischen öffentlicher und privater Finanzwirtschaft		
1.3 Rechtsgrundlagen der Finanzwirtschaft im staatlichen und kirchlichen Bereich		
2 <b>Kirchlicher Finanzausgleich</b>	II	5
2.1 Innersynodaler Finanzausgleich		
2.2 Übersynodaler Finanzausgleich		
3 <b>Kirchliches Haushaltswesen</b>	III	30
3.1 Rechtsgrundlagen		
3.2 Allgemeine Bestimmungen zum Haushaltsplan		
3.3 Haushaltssystematik		
3.4 Aufstellung des Haushaltsplanes		
3.5 Nachtragshaushaltsplan		
3.6 Kostendeckungsplan		
3.7 Ausführung des Haushaltsplanes		
3.8 Finanzplanung		
4 <b>Öffentliche Zuschüsse</b>	II	5
4.1 Kindergärten		
4.2 Sonstige Einrichtungen		
5 <b>Vermögensverwaltung</b>	II	12
5.1 Rechtsgrundlagen		
5.2 Begriffsbestimmung		
5.3 Zweckbestimmung des kirchlichen Vermögens		
5.4 Grundsätze der kirchlichen Vermögensverwaltung		
5.5 Vermögensarten		
5.6 Nachweis des kirchlichen Vermögens		
6 <b>Klausuren</b>		4

Stoffgliederungsplan Nr. 7.3

KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN		
Unterrichtsstunden (U)	Klausuren	
20	1	
Lerninhalte	Lernziele Stufe	U
1 <b>Kassenwesen</b>	III	14
1.1 Aufbau der Kassenverwaltung		
1.2 Zwangsweise Einziehung		
1.3 Zahlungsverkehr		
1.4 Geldbewirtschaftung		
1.5 Buchführung		
1.5.1 Grundsätze und Arten der Buchführung		
1.5.2 Kassenbücher		
1.5.3 Kassenabschlüsse		
1.5.4 Kassenaufsicht		
2 <b>Rechnungslegung</b>	II	2
2.1 Jahresabschluß		
2.2 Jahresrechnung		
3 <b>Prüfungswesen</b>	II	2
3.1 Kassen- und Rechnungsprüfung		
4 <b>Klausur</b>		2

Stoffgliederungsplan Nr. 7.4

BAU- UND LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG		
Unterrichtsstunden (U)	Klausuren	
35	1	
Lerninhalte	Lernziele Stufe	U
1 <b>Grundvermögen</b>	II	6
1.1 Eigentum, Wohnungseigentum, Erbbaurecht		
1.2 Nachweis des Grundvermögens (Liegenschaftskataster, Grundbuch, Kirchengrundbuch)		
2 <b>Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundvermögen</b>	II	6
2.1 Grundstücksverträge		
2.1.1 Form und Inhalt		
2.1.2 Genehmigungspflicht		
2.1.3 Ablauf einer Eigentumsübertragung		
3 <b>Miet- und Dienstwohnungen, Pachtrecht</b>	II	6
3.1 Mietverhältnisse		
3.2 Dienstwohnungen, insbesondere Pfarrdienstwohnungen		
3.3 Pachtverhältnisse		
4 <b>Grundzüge des Bauplanungs- und des Baurechts</b>	III	10
4.1 Bauleitplanung, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan		
4.2 Planung, Durchführung und Abwicklung von Baumaßnahmen		
5 <b>Steuern, Gebühren und Beiträge</b>	I	2
6 <b>Friedhofswesen</b>	I	3
7 <b>Klausur</b>		2

Stoffgliederungsplan Nr. 8.1

ARBEITSRECHT UND SOZIALVERSICHERUNG			
Unterrichtsstunden (U)		Klausuren	
80		2	
Lerninhalte	Lernziele Stufe	U	
1 Grundlagen	I	8	
1.1 Zweck und Ziel			
1.2 Geschichtliche Entwicklung			
1.3 Allgemeine staatliche Rechtsgrundlagen			
1.4 Arbeitsrechtssetzung			
1.4.1 Grundsätze des Koalitionsrechts			
1.4.2 Tarifvertragssystem			
1.4.3 Kirchliche Arbeitsrechtssetzung (Dritter Weg)			
1.5 Gewohnheitsrecht/Richterrecht			
2 Begründung des Arbeitsverhältnisses	III	5	
2.1 Grundsätzliche Bestimmungen			
2.2 Arbeitsverträge für verschiedene Mitarbeitergruppen (hauptberufliche, nebenberufliche, Mitarbeiter in der Ausbildung)			
2.3 Vertragsabschluß (Form, Dauer, Beteiligung Dritter)			
3 Inhalt des Arbeitsverhältnisses einschl. Schutzbestimmungen	III	15	
3.1 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien			
3.2 Besondere Regelungen für bestimmte Mitarbeitergruppen			
4 Vergütungs- und Lohnrecht	III	25	
4.1 Bestandteile der Bezüge			
4.2 Eingruppierung einschl. Stufenermittlung			
4.3 Berechnung der Bezüge			
4.3.1 Gesetzliche Abzüge (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge)			
4.3.2 Private Abzüge			
4.4 Sonstige Leistungen des Arbeitgebers			
4.5 Zusatzversorgung	II	8	
5 Beendigung des Arbeitsverhältnisses			
5.1 Beendigungsgründe			
5.2 Kündigung			
5.3 Beteiligung Dritter	II	8	
6 Mitarbeitervertretungsrecht	I	7	
7 Sozialversicherung			
7.1 Zweige und Aufgaben der Sozialversicherung		4	
8 Klausuren			

Stoffgliederungsplan Nr. 8.2

RECHT DER ÖFFENTLICH-RECHTLICH BEDIENSTETEN			
Unterrichtsstunden (U)		Klausuren	
20		1	
Lerninhalte	Lernziele Stufe	U	
1 Einführung und Abgrenzung	I	2	
1.1 Geschichte und Entwicklung in Staat und Kirche			
1.2 Formen des Dienstverhältnisses			
2 Grundlagen und Grundsätze des Beamtentums	I	2	
3 Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	II	2	
4 Begründung, Änderung und Beendigung des Dienstverhältnisses	II	9	
5 Besoldung und Versorgung	II	3	
6 Klausur		2	

Stoffgliederungsplan Nr. 9

RECHTSKUNDE			
Unterrichtsstunden (U)		Klausuren	
40		2	
Lerninhalte	Lernziele Stufe	U	
1 Allgemeines zum Privatrecht	I	2	
2 Allgemeiner Teil des BGB	II	10	
2.1 Entstehung, Entwicklung und Aufbau des BGB			
2.2 Natürliche und juristische Personen			
2.3 Rechtsfähigkeit			
2.4 Handlungsfähigkeit			
2.5 Willenserklärung			
2.6 Rechtsgeschäfte			
2.7 Vertrag			
2.8 Stellvertretung			
2.9 Fristen, Termine			
2.10 Verjährung			
3 Schuldrecht (Allgemeiner Teil)	II	12	
3.1 Entstehung der Schuldverhältnisse			
3.2 Leistungsort			
3.3 Leistungszeit			
3.4 Haftung: Voraussetzung und Maßstab			
3.5 Schadensersatz			
3.6 Leistungsstörungen			
3.7 Erlöschen der Schuldverhältnisse			
4 Schuldrecht (Besonderer Teil)	II	8	
5 Sachenrecht			
5.1 Abgrenzung des Sachenrechts vom Schuldrecht			
5.2 Besitz			
5.3 Eigentum an beweglichen Sachen			
5.4 Eigentum an Grundstücken			
5.5 Pfandrecht			
5.6 Hypothek und Grundschuld			
5.7 Grunddienstbarkeit und beschränkt persönliche Dienstbarkeit	I	2	
6 Familienrecht	I	2	
7 Erbrecht		4	
8 Klausuren			

Stoffgliederungsplan Nr. 10

DIAKONIE			
Unterrichtsstunden (U)		Klausuren	
15		-/-	
Lerninhalte	Lernziele Stufe	U	
1 Biblische Begründung an Beispieltexen		2	
2 Geschichte der Diakonie		3	
3 Arbeitsfelder der Diakonie auf Gemeinde-, Kirchenkreis- und Landesebene		5	
4 Organisationsstruktur in der Diakonie		5	

Stoffgliederungsplan Nr. 11		
FALLBEARBEITUNG UND KLAUSURTECHNIK		
Unterrichtsstunden (U)	Klausuren	
15	-/-	
Lerninhalte	Lernziele Stufe	U
1 Anwendungen von Rechtsnormen auf einen Sachverhalt, Aufbau einer Rechtsnorm	II	3
2 Rechtsanwendung unter besonderer Berücksichtigung der Auslegungsmethoden	II	3
3 Gutachten-/Urteilsstil der Fallbearbeitung	II	2
4 Bearbeitungsthema	II	7
4.1 aus dem bürgerlichen Recht		
4.2 aus dem öffentlichen Recht		

Anhang zu den Stoffgliederungsplänen für den Verwaltungslehrgang I		
Lernziele		
Die Lernziele stellen Umschreibungen für den angestrebten Grad der Lernintensität dar. Es wird von drei Lernzielstufen ausgegangen; eine Stufe höheren Grades umfaßt dabei immer die Stufen niederen Grades.		
Bei den einzelnen Stoffgliederungsplänen ist die Lernzielstufe durch die Angabe der Stufenzahl ausgewiesen. Im einzelnen sind die Lernzielstufen wie folgt definiert:		
<b>Stufe I Kennen und Wiedergeben (Reproduktion)</b>	Die Teilnehmenden sollen Kenntnisse über ein Wissensgebiet besitzen und ihr Wissen ohne zusätzliche Verarbeitung wiedergeben können.	
<b>Stufe II Ordnen und Verstehen (Reorganisation)</b>	Die Teilnehmenden sollen erworbenes Wissen in seinen Zusammenhängen ordnen und selbständig verarbeitet wiedergeben können.	
<b>Stufe III Anwenden (Transfer)</b>	Die Teilnehmenden sollen das erworbene Wissen auf neue Sachverhalte übertragen und dabei insbesondere konkrete Probleme sach- und formgerecht lösen können.	
Die in den Stoffgliederungsplänen enthaltenen Lerninhalte sollen dazu dienen, die Schwerpunkte der theoretischen Ausbildung deutlich zu machen. Darüber hinaus sollen sie den Teilnehmenden die Vorbereitung auf eine spätere Teilnahme am Verwaltungslehrgang II erleichtern.		

## Fünfte Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse

Vom 27. November/5. Dezember/  
11. Dezember 1996

### § 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1987 (KABl. R. 1987 S. 251/KABl. W. 1987 S. 179/Ges.- u. VOBl. L. Bd. 9 Nr. 5) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden der Schrägstrich und das Wort „Pfarrvikaren“ gestrichen
2. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Schrägstrich und das Wort „Pfarrvikare“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Beurlaubung ohne Dienstbezüge“ durch die Worte „Beurlaubung oder Freistellung ohne Dienstbezüge“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) War der Mitarbeiter nach Absatz 1 Satz 1 bei Eintritt des Versorgungsfalles für einen anderen kirchlichen Dienst oder aus anderen Gründen für eine im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe ohne Dienstbezüge beurlaubt oder freigestellt oder ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt, so ist Voraus-

setzung für die Zahlung der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 aus Mitteln der Kasse,  
1. daß der Mitarbeiter, auf dessen Dienstverhältnis die Versorgungszahlung beruht, in diesem Zeitpunkt im Sinne von § 21 Absatz 3 einer nach § 20 Absatz 2 angeschlossenen Stelle zugeordnet war

oder

2. daß der Dienstgeber, bei dem der Mitarbeiter beschäftigt war, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen grundsätzlich verpflichtet ist, sich anteilig an der Versorgung zu beteiligen, und der Mitarbeiter im Zeitpunkt seiner Beurlaubung, Freistellung oder Versetzung in den Wartestand im Sinne von § 21 Absatz 3 einer angeschlossenen Stelle zugeordnet war.“
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 

„(4) Die Kasse zahlt aus ihren Mitteln auch die Erstattungsbeträge, die von der zuständigen Landeskirche im Rahmen der Verteilung der Versorgungslasten in entsprechender Anwendung des § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes zu tragen sind.“
3. In § 16 Abs. 1 und 3 werden der Schrägstrich und das Wort „Pfarrvikars“ gestrichen.
4. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Die Landeskirchen können der Kasse Stellen für Pfarrer zur Anstellung, für Pastoren im

Sonderdienst und für Pastoren im Hilfsdienst anschließen. Sie können die Zuordnung der einzelnen Mitarbeiter zu diesen Stellen davon abhängig machen, daß diese bereits eine bestimmte Zeit im Sonderdienst bzw. im Probedienst verbracht haben.

Die Landeskirchen können der Kasse ferner andere Stellen nach Maßgabe des kirchlichen Versorgungsrechts aufgrund besonderer Vereinbarung zwischen ihnen und den Trägern der anderen Stellen anschließen. In Ausnahmefällen können die Landeskirchen auf den Abschluß einer solchen Vereinbarung auch verzichten.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b werden der Schrägstrich und das Wort „Pfarrvikar“ gestrichen.
- b) Folgende neue Nr. 3 wird eingefügt:
- „3. bei einer Stelle nach § 20 Absatz 2 Satz 1 vom Ersten des Monats an, in dem erstmals ein Pastor im Sonderdienst oder ein Pfarrer zur Anstellung mit den Aufgaben der Stelle beauftragt ist und die Voraussetzung nach § 20 Absatz 2 Satz 2 erfüllt,“

- c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 mit der Maßgabe, daß nach der Angabe „§ 20 Absatz 2“ die Angabe „Satz 3“ eingefügt wird.

6. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte „dem Höchstbetrag“ gestrichen und das Wort „Ortszuschlag“ durch die Worte „Orts- bzw. Familienzuschlag“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
- c) Folgende neue Nr. 3 wird eingefügt:

„3. bei Stellen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 nach dem Endgrundgehalt der höchsten Besoldungsgruppe für Pfarrer zur Anstellung, Pastoren im Sonderdienst oder Pastoren im Hilfsdienst zuzüglich des Orts- bzw. Familienzuschlages für verheiratete Pfarrer zur Anstellung, Pastoren im Sonderdienst oder im Hilfsdienst mit einem Kind.“

- d) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 mit der Maßgabe, daß nach der Angabe „§ 20 Absatz 2“ die Angabe „Satz 3“ eingefügt wird.

7. In § 31 wurden die Worte „den Kultusminister“ durch die Worte „das zuständige Ministerium“ ersetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1996

**Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Stephan Dr. h. c. (H) Becker

Bielefeld, den 27. November 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Kaldewey

Detmold, den 11. Dezember 1996

**Lippische Landeskirche  
Der Landeskirchenrat**

(L.S.) Meier Noltensmeier Dr. Ehnes

## Durchführungsvorschrift zu § 28 Abs. 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 7. 4. 1997  
Az.: 16057/97/B 15 - 09/04

Die Kirchenleitung der EKvW hatte in der Sitzung vom 16./17. März 1994 beschlossen, der vom Verwaltungsrat der KZVK am 26. November 1993 geänderten Durchführungsvorschrift zu § 28 Abs. 1 der Satzung zuzustimmen. Die Neufassung der Durchführungsvorschrift lautete:

„Das Bestehen einer Versicherungspflicht nach § 28 Abs. 1 Buchstabe a ist zu bejahen, wenn nach einer Versicherungszeit von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des 55. Lebensjahres der Versicherte von seinem letzten Arbeitgeber vor dem 1. 1. 1997 bis zum Beginn des Eintritts des Versicherungsfalles ohne Entgelt beurlaubt worden ist und ein neues versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis durch den Versicherten nicht wieder eingegangen wird.“

Die in der vorgenannten Durchführungsvorschrift enthaltene Befristung des Langzeiturlaubs wurde an die Bestimmung des § 78 b des Landesbeamtengesetzes angelehnt. Zwischenzeitlich ist die Befristung in § 78 b LGB NW durch das 7. Gesetz zur Änderung dienstlicher Vorschriften vom 7. Februar 1995 endgültig weggefallen.

Der Verwaltungsrat der KZVK hat daher in seiner Sitzung am 29. November 1996 auf Vorschlag des Vorstandes die Durchführungsvorschrift wie folgt geändert:

„Das Bestehen einer Versicherungspflicht nach § 28 Abs. 1 Buchst. a ist zu bejahen, wenn nach einer Pflichtversicherung von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des 55. Lebensjahres der Versicherte von seinem letzten Arbeitgeber bis zum Beginn des Eintritts des Versicherungsfalles ohne Entgelt beurlaubt worden ist und ein neues versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis durch den Versicherten nicht wieder eingegangen wird.“

Nach § 2 Abs. 6 der Satzung der KZVK bedürfen Durchführungsvorschriften zur Satzung der Zustimmung der Kirchenleitung. Diese Zustimmung haben die Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen in der Sitzung vom 15./16. Januar 1997 und die Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland in der Sitzung vom 22. 3. 1997 erteilt.

## Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Iserlohn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. April 1997  
Az.: 16946/Iserlohn I

Die Kreissynode des Kirchenkreises Iserlohn hat auf ihren Tagungen am 9. Oktober 1996 und am 29. Januar 1997 Änderungen der §§ 2, 5 und 7 der Satzung des Kirchenkreises Iserlohn nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen. Das Landeskirchenamt hat diese Änderungen kirchenaufsichtlich genehmigt.

Nachstehend wird der Wortlaut der geänderten Satzungsbestimmungen bekanntgemacht:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen zu A 2 werden durch Beschluß der Kreissynode festgesetzt und sollen nach Möglichkeit die Höhe des Trägeranteils an den vom Landesjugendamt anerkannten Betriebskosten erreichen.

Zu Kindergartenbetriebskosten im Sinne des Absatzes 1 A 2 zählen auch Zuschüsse der Kirchengemeinden an Dritte, die im Rahmen von Kosteneinsparungen in Kooperation mit der Gemeinde von dieser Aufgaben übernommen haben. Diese Leistungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch die Kreissynode.“

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für besondere Aufgaben werden bei der Kreissynodalkasse für die Finanzgemeinschaft folgende gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds gebildet, über deren Höhe die Kreissynode jährlich beschließt:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine Ausgleichsrücklage
- c) ein Baufonds
- d) Rücklage für diakonische Wirtschaftseinrichtungen im Kirchenkreis Iserlohn.“

3. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Rücklage für diakonische Wirtschaftseinrichtungen ist dazu bestimmt, zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit der im Kirchenkreis vorhandenen Wirtschaftseinrichtungen beizutragen. Insbesondere sollen durch sie die Kosten für die spezifischen kirchlichen Aufgaben (zum Beispiel Seelsorge, Gottesdienste, Mitarbeiterzurüstung) mitfinanziert werden. Über die Bewilligung eines Zuschusses entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Synodalen Finanzausschusses.“

4. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Zusammensetzung und Wahl des Synodalen Finanzausschusses gelten folgende Richtlinien:

Der Synodale Finanzausschuß setzt sich folgendermaßen zusammen:

- 3 Mitglieder aus der Region Iserlohn  
(Kirchengemeinden Hennen, Christus-, Erlöser-, Johannes-, Maria-Magdalena-, Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn, Letmathe, Oestrich)
- 2 Mitglieder aus der Region Schwerte  
(Kirchengemeinden Ergste, Schwerte, Westhofen)

1 Mitglied aus der Region Menden  
(Kirchengemeinden Balve, Lendringsen, Menden)

2 Mitglieder aus der Region Hemer  
(Kirchengemeinden Deilinghofen, Hemer, Ihmert)

2 Mitglieder aus der Region Altena  
(Kirchengemeinden Altena luth., Altena ref., Dahle, Evingsen, Nachrodt, Wiblingwerde)

2 Mitglieder aus der Region Hohenlimburg  
(Kirchengemeinden Berchum, Elsey, Hohenlimburg ref.)

In den Finanzausschuß sollen höchstens drei Pfarrer und zwei hauptamtliche kirchliche Verwaltungsbeamte oder -angestellte gewählt werden. Die anderen Mitglieder müssen sachkundige Presbyter oder sachkundige Gemeindeglieder sein, die die Befähigung zum Presbyteramt haben.

Vorschläge für die Wahl sollen von den Presbyterien der einzelnen Regionen gemacht werden.“

## Freigabe des EDV-Programms „VARIAL plus“ – Finanzbuchführung (Kaufmännische Buchführung)

Landeskirchenamt Bielefeld, 18. 3. 1997  
Az.: A 15 - 41/06

Das Landeskirchenamt hat am 25. Februar 1997 beschlossen, das Programm „VARIAL plus“ – Finanzbuchführung der Firma ISB (Innovative Softwaresysteme und Beratungen GmbH) nach § 2 der Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 187) für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen freizugeben.

Die Ergebnisse der Teilbereichsprüfungen können im Landeskirchenamt für den Bereich „dv-technische Beurteilung“ bei Herrn Steiner, für den Bereich „fachlich-rechtliche Beurteilung“ bei Herrn Böhm und für den Bereich „datenschutzrechtliche Beurteilung“ bei Herrn Huget erfragt werden.

## Bauleistungsversicherung (Bauwesenversicherung)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 5. 1997  
Az.: 22129/B 15-17

Das im Kirchlichen Amtsblatt 1974 Seite 86 veröffentlichte Merkblatt zur Bauwesenversicherung ist in der Zwischenzeit überarbeitet und ausführlicher gestaltet worden.

Zum Verfahren wird besonders auf die Abschnitte V., VI. und VII. hingewiesen. Die Neufassung wird nachstehend bekanntgemacht.

## Bauleistungsversicherung

### I. Allgemeines

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Empfehlung der Versiche-

rungskommission der EKD durch Vermittlung der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, 32754 Detmold, mit einer Gruppe von Versicherern ein Rahmenabkommen für die Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Hiernach können Bauherren (Auftraggeber), die den Landeskirchen und deren diakonischen Einrichtungen angehören, Bauleistungsversicherungen zu günstigen Bedingungen abschließen. Den einzelnen Bauherren wird dadurch erspart, die verschiedenartigen Angebote der Versicherungsgesellschaften zu prüfen und abzuwägen. Das Rahmenabkommen sieht einheitliche Prämien und Bedingungen vor.

## II. Notwendigkeit der Bauleistungsversicherung

Jedes Bauvorhaben birgt Gefahren in sich. Diese liegen z. B. in Elementarereignissen, Witterungseinflüssen, Diebstahl mit böswilligen Beschädigungen, in menschlichen Unzulänglichkeiten oder Böswilligkeiten sowie in unbekanntem Eigenschaften des Baugrundes, trotz vorheriger Baugrunduntersuchung.

Irrtümlich wird häufig die Meinung vertreten, daß allein die Unternehmer und Handwerker (Auftragnehmer) diese Gefahren zu tragen haben. Nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B), die den Bauverträgen allgemein zugrunde liegt, müssen die Unternehmer jedoch nur die Schäden auf eigene Rechnung beseitigen lassen, die sie mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln hätten verhüten können. Bei Schäden durch „höhere Gewalt oder unabwendbare Umstände“ behalten sie ihren Vergütungsanspruch gegen den Bauherrn. Auch muß der Bauherr (Auftraggeber) zwangsläufig dann Schäden tragen, wenn der Auftragnehmer, der den Schaden zu vertreten hätte, aus wirtschaftlichem Unvermögen zur Schadensbeseitigung nicht in der Lage ist. Darüber hinaus geht auf den Bauherren die Gefahr für alle von ihm abgenommenen oder eventuell als abgenommen geltenden Teilleistungen über (z. B. Rohbau, überbaute Isolierungen, Installationen, Heizung, Glaser- und Malerarbeiten u. a.), so daß sein Risiko mit dem Baufortschritt ständig wächst.

Das Bestreben, eingesetztes Baukapital zu schützen, gleichgültig, ob der Bauherr, der Bauunternehmer oder der Architekt für die Zerstörungen oder Beschädigungen der Bauleistungen aufzukommen haben und die Fortführung der Bauarbeiten ohne Verzögerung und ohne zeitraubende Suche nach dem für den Schaden Verantwortlichen zu ermöglichen, erfordert es, sich mit der Bauleistungsversicherung rechtzeitig vertraut zu machen.

Diese Versicherung ist wie keine andere geeignet, eine wirtschaftliche Sicherung des Vermögens beim Einsatz für die vielseitigen Bauvorhaben zu gewährleisten, ohne daß hierdurch Mehrkosten entstehen, so daß die Bauaufwendungen ihrer wirklichen Zweckbestimmung zufließen können.

## III. Verteilung der Gefahr

Jeder Bauherr schließt für die Erstellung eines Bauwerkes Verträge mit Architekten, Bauunternehmern und Bauhandwerkern ab. Grundlage ist

ein Werkvertrag, der in der Regel durch die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B DIN 1961)“ ausgefüllt ist.

Gemäß § 644 Abs. 1 Satz 1 BGB geht die Gefahr (Vergütungsgefahr) des Werkes mit der Abnahme auf den Bauherrn über. Das bedeutet, der Unternehmer trägt grundsätzlich bis zur Abnahme des Werkes das Risiko, ob er für seine bereits erbrachten Leistungen eine Vergütung verlangen kann oder nicht. Auch § 12 Ziffer 6 VOB/B sieht diese Regelung vor. Eine Abweichung enthält § 7 Ziffer 1 VOB/B:

Danach hat der Unternehmer, wenn die Bauleistungen vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse beschädigt oder zerstört werden, Anspruch auf die vertragliche Vergütung für den ausgeführten Teil seiner Leistungen sowie auf Bezahlung der bereits entstandenen Kosten für noch nicht ausgeführte Leistungen.

Die Abgrenzung der Risiken des Bauherrn (= Auftraggeber) und des Unternehmers (= Auftragnehmer) bis zur Abnahme der jeweiligen Bauleistungen ist schwierig. Sie kann zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten führen, die die rechtzeitige Fertigstellung des Bauvorhabens gefährden. Deshalb wurde durch Abschluß des Rahmenabkommens eine Vertragsform geschaffen, die allen am Bau Beteiligten zweckgerechten Versicherungsschutz bietet.

Vor Baubeginn wird das Bauvorhaben ausgeschrieben. Da durch die Bauleistungsversicherung die am Bau Beteiligten, der Bauherr, die Bauunternehmer und die Bauhandwerker, mitversichert sind, können diese zur Prämienzahlung mit herangezogen werden. Der Ausschreibende muß, um den Bauherrn und die am Bau Beteiligten vor finanziellen Nachteilen zu bewahren, in die Ausschreibung zusätzlich etwa folgenden Text aufnehmen:

„Der Bauherr hat für das ausgeschriebene Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, in der alle am Bau Beteiligten mitversichert sind. Deshalb wird die Prämie in Höhe von . . . (z. B. 2,5 %) anteilmäßig auf alle Auftragnehmer entsprechend ihrer Auftragssumme umgelegt und bei der Endabrechnung einbehalten. Da die Bauleistungsversicherung den Auftragnehmern einen wesentlichen Teil ihres Risikos abnimmt – die Selbstbeteiligung beträgt in der Regel nur DM 300,- – ist der Wagniszuschlag bei der Kalkulation entsprechend zu ermäßigen.“

## IV. Umfang der Bauleistungsversicherung

Dieses Merkblatt kann selbstverständlich nur einen groben Überblick über den Umfang der Bauleistungsversicherung verschaffen:

Die Bauleistungsversicherung ist eine reine Sachversicherung, mit der Bauleistungen während der Bauzeit, und zwar ab Baubeginn oder ab Eingang des Versicherungsantrages bis zur vollständigen Ingebrauchnahme des Gesamtgebäudes durch einen umfassenden Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen versichert werden können, gleichgültig, ob

diese Schäden der Bauherr, der Bauunternehmer oder einer der beauftragten Handwerker zu tragen hat. Die Bauleistungsversicherung wird daher auch als Helferin der Bauwirtschaft bei der Kalkulation und als Hüterin des Baukapitals bezeichnet.

## 1. Vertragsgrundlagen

Vertragliche Grundlage des Versicherungsschutzes bildet das vom Bundesaufsichtsamt genehmigte Bedingungsmerk:

„Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN)“ mit seinen Klauseln und den im Rahmenabkommen festgelegten „Besonderen Vereinbarungen“.

## 2. Gegenstand der Versicherung und Höhe der Versicherungssumme

### 2.1. Gegenstand der Versicherung

2.1.1. Es werden Gebäudeneubauten (Neu-, An- und Umbauten etc.) während der Bauzeit versichert, also die geplante Bauleistung selbst.

Feuerschäden sind grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgenommen, können aber bei Bedarf gegen Zahlung eines Mehrbeitrages mitversichert werden. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die teilweise gegebenen Zwangs- und Monopolrechte einzelner Versicherer. Das Feuerrisiko kann abweichend von § 2.6 ABN wie folgt mitversichert werden:

Variante 1 – Feuer-Vollversicherung  
Entschädigung wird geleistet für Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion sowie durch Löschen und Niederreißen bei diesen Ereignissen.

Die Beantragung einer Rohbau-Feuerversicherung kann bei Einbeziehung der Variante 1 in die Bauleistungsversicherung entfallen.

Variante 2 – Feuer-Restversicherung für das sogenannte Unternehmerisiko

Die Variante 2 setzt das gleichzeitige Bestehen einer Rohbau-Feuerversicherung voraus. Außerdem muß mit dem Rohbau-Feuerversicherer vorab geklärt worden sein, daß sich der Versicherungsschutz dort lediglich auf das Interesse des Versicherungsnehmers (Bauherrn) erstreckt – Deckung also nur zur Verfügung gestellt wird, wenn die Gefahrtragung bereits beim Bauherrn liegt. Das damit bei den Unternehmern verbleibende Feuerrestisiko kann über die Variante 2 abgesichert werden, was nicht nur für die Unternehmer von Interesse sein dürfte, sondern vielmehr und in erster Linie auch für den Bauherrn.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Risiken, die dem Bannrecht (Monopol/Zwangsmonopol) einer öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt unterliegen;
- b) Baumaßnahmen, die vom Generalunternehmer schlüsselfertig erstellt werden.

2.1.2. Auf besonderen Antrag können außerdem bestehende Gebäude (Altbauten) gegen Einsturzschäden mitversichert werden, wenn z. B. bei Um- oder Anbauten in die tragende Konstruktion dieser Gebäude eingegriffen wird oder wenn Unterfangungsarbeiten (auch Unterfangungsarbeiten) durchgeführt werden. Auf jeden Fall muß eine unmittelbare bauliche Tätigkeit an diesen Gebäuden stattfinden.

2.1.3. In der letzten Zeit werden weniger Neubauvorhaben, aber in verstärktem Maße Sanierungs-, Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten durchgeführt. Diese Tatsache macht eine Anpassung des Versicherungsschutzes erforderlich.

Bislang konnte lediglich die eigentliche Bauleistung (z. B. Gebäudeaufstockung) versichert werden bzw. Altbauten gegen Einsturzschäden (siehe Ziffer 2.1.2.). Nunmehr können auch sonstige Schäden an der Altbausubstanz auf besonderen Antrag hin in folgendem Umfang mitversichert werden:

Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an mitversicherten Altbauten, soweit diese Schäden die unmittelbare Folge eines ersatzpflichtigen Bauleistungsschadens an der Neubauleistung im Sinne der ABN sind sowie durch Leitungswasser, Sturm und Hagel.

Entschädigung wird nicht geleistet für

- a) Schäden durch Rammarbeiten;
- b) Schäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
- c) Risse, Senkungs- und Setzungsschäden;
- d) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten;
- e) Verluste durch Diebstahl;
- f) Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion sowie durch Löschen und Niederreißen bei diesen Ereignissen.

Nur soweit dies besonders vereinbart ist, sind versichert:

- a) Röntgen- und sonstige medizinisch-technische Einrichtungen, optische Geräte und Laboreinrichtungen;
- b) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbständige elektronische Anlagen;
- c) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
- d) aufwendige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile;
- e) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert;
- f) Altbauten gegen Einsturz nach den Bestimmungen der Klausel 55.

Der Versicherungsschutz für Altbauten kann auf Wunsch über den beschriebenen Versicherungsumfang hinaus auch einer Allgefahrendeckung vergleichbar ausgestaltet werden. Insbesondere wäre dann nicht mehr Leistungsvoraussetzung, daß ein Schaden an der Neubauleistung vorausgegangen sein muß. Dieser erweiterte Versicherungsschutz für Altbauten würde außerdem auch Einsturzschäden beinhalten (siehe Ziffer 2.1.2.). Die oben erwähnten Ausschußatbestände kommen aber auch beim erweiterten Versicherungsschutz für Altbauten zum Tragen.

## 2.2. Höhe der Versicherungssumme

- 2.2.1. Die Versicherungssumme ist zu bilden aus der vertraglichen Bausumme aller Bauleistungen und dem Wert aller Lieferungen von Baustoffen und Bauteilen und den Kosten der als wesentliche Bestandteile einzubauenden Gegenstände einschließlich der Eigenleistungen und Lieferungen des Bauherrn (siehe Ziffer 2.1.1.).

Die Kosten für gärtnerische Anlagen und alle Gebühren für Behörden- oder Maklerleistungen, Grundstückskosten, Zinsen u. a. sowie Architekten- und Ingenieurhonorare gehören nicht in die Versicherungssumme.

- 2.2.2. Bei Versicherung bestehender Gebäude (Altbauten) gegen Einsturz (siehe Ziffer 2.1.2.) wird eine Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ von Fall zu Fall vereinbart. Diese Erstrisikoversicherung ersetzt Schäden bis zu der angegebenen Versicherungssumme (Haftungsbegrenzung). Bei Versicherungssummen über DM 100 000,- ist in der Regel eine Baustellenbesichtigung durch den Versicherer erforderlich.

- 2.2.3. Bei Versicherung von sonstigen Schäden an Altbauten (siehe Ziffer 2.1.3.) wird als Versicherungssumme der ortsübliche Neubauwert der zu versichernden Altbauten festgelegt. In der Regel führt der Versicherer auch hier eine Baustellenbesichtigung zwecks Risikoermittlung durch.

## 3. Welche Risiken werden versichert?

- 3.1. Die im Versicherungsschein bezeichneten Bauleistungen werden während der Bauzeit gegen unvorhersehbare Beschädigungen oder Zerstörungen versichert (siehe hierzu auch § 2.1 Abs. 2 ABN).

Mögliche Schadenursachen können sein:

- a) Elementarereignisse sowie Witterungseinflüsse, z. B. Regengüsse, Überflutung, Sturm, Orkan, Überschwemmung, Hagel, Temperaturstürze, jeweils in ungewöhnlichem oder außergewöhnlichem Ausmaß;
- b) Konstruktions- und Materialfehler, Fehler in der statischen Berechnung;
- c) Fehler bei der Bauausführung
- d) mangelhafte Bauaufsicht;
- e) Handlungen unbefugter oder dritter Personen;
- f) Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
- g) Diebstahl und Einbruchdiebstahl von mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile.

- 3.2. Die Bauleistungsversicherung entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Sorgfaltspflicht. Daher werden durch die Bauleistungsversicherung nicht erfaßt:

- a) Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muß. Für die Einstufung des Ereignisses werden in Zweifelsfällen Auskünfte der Wetterämter ausgewertet;
- b) Frostschäden, die dadurch entstanden sind, daß die vom Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft herausgegebenen „Hinweise für das Bauen im Winter“ nicht beachtet worden sind;
- c) Schäden aus Grund und Boden sowie aus Grundwasser, die auf einem Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik beruhen;
- d) Schäden durch Ausfall der Wasserhaltung sind nur dann ersatzpflichtig, wenn nach den Regeln der Technik ein von der Stromzuführung bzw. Kraftquelle des ausfallenden Maschinensatzes unabhängiges und einsatzbereites Aggregat zur Verfügung stand;
- e) Leistungsmängel;
- f) Bauleistungen nach Verfahren, die bei der Erprobung durch die zuständige Materialprüfstelle oder die Baupolizei beanstandet worden sind;

- g) Gewährleistungsschäden (VOB/B DIN 1961 § 13);
- h) Vertragsstrafen und mittelbare Schäden (Vermögensschäden, Personenschäden).

### 3.3. Ferner sind nicht versichert:

- a) Schäden durch Atomenergie, Kriegsergebnisse, Streik, Aufruhr oder Verfügungen von hoher Hand;
- b) Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen;
- c) Brand-, Blitz- und Explosionsschäden (falls nicht besonders vereinbart – siehe Ziffer 2.1.1.);
- d) Baustelleneinrichtungen, eigene oder geliehene Gerüste, Baugeräte, Baumaschinen, Werkzeuge, Baubuden, Akten, Zeichnungen und Pläne;
- e) gärtnerische Anlagen und Pflanzungen.

Eine detaillierte Aufzählung der versicherten und nichtversicherten Sachen, Gefahren und Interessen ist in den §§ 1–3 der ABN zu finden.

## 4. Ersatzleistung sowie beitragsfreie

### Deckungserweiterungen

- 4.1. Die Ersatzleistung umfaßt die Kosten, die zur Beseitigung des Schadens und zur Aufräumung der Schadenstelle erforderlich sind. Ersetzt werden die notwendigen Aufwendungen, um den Zustand wieder herzustellen, der zur Zeit des Eintritts des Schadens bestanden hat. Mehrkosten, die durch Änderung der Bauweise oder dadurch entstehen, daß gegenüber dem Zustand unmittelbar vor dem Schadenfall Verbesserungen vorgenommen werden, sind nicht Gegenstand der Ersatzleistung.

Ist ein Schaden von einem Auftragnehmer zu vertreten und wird die Behebung des Schadens durch diesen Auftragnehmer vorgenommen, so wird ein Zuschlag für Wagnis, Gewinn und Mehrwertsteuer u. ä. nicht ersetzt.

Die Versicherungssumme bildet die Grenze der Entschädigung.

- 4.2. Über den Versicherungsumfang nach ABN hinaus gilt folgendes ohne Mehrprämie vereinbart:

- a) Entschädigung wird geleistet für Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile (ABN § 2,2);
- b) die Versicherer verzichten insoweit auf einen Regreß gegen Architekten und Bauleiter, als der Schaden die Deckungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) der Berufs-Haftpflichtversicherung übersteigt (Voraussetzung Mindestdeckungssumme für sonstige Schäden DM 150 000,-);

- c) mitversichert sind Kosten für Baugrund und Bodenmassen, Schadenssuchkosten und zusätzliche Aufräumungsarbeiten sowie Schäden durch radioaktive Isotope, jeweils bis zu DM 10 000,- auf Erstes Risiko;

- d) mitversichert sind Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe mit DM 20 000,- auf Erstes Risiko, soweit der Schaden zu Lasten des Auftraggebers geht.

- e) In Ergänzung von § 5 ABN gilt vereinbart, daß der Versicherer und Versicherungsnehmer in berechtigten Fällen übereinstimmend den gleichen Sachverständigen wählen können. Die Kosten des Sachverständigen trägt dann der Versicherer. Ist eine Partei mit den Feststellungen des gemeinsamen Sachverständigen nicht einverstanden, tritt das Sachverständigenverfahren gemäß § 15 Abs. 2 ABN in Kraft;

- f) für Schäden an röntgen- und medizinisch-technischen Einrichtungen, optischen Geräten und Laboreinrichtungen sowie Stromerzeugungs-, Daten- und sonstigen elektronischen Anlagen besteht beitragsfreier Versicherungsschutz bis zu 5 % der Gesamtversicherungssumme, maximal DM 1 000 000,-. Voraussetzung ist, daß der Gesamtwert dieser für das angemeldete Bauvorhaben vorgesehenen Geräte in der Versicherungssumme enthalten ist. Dieser Einschluß gilt subsidiär gegenüber anderen Versicherungen.

Auf Antrag kann die Summenbegrenzung gegen Zahlung einer Mehrprämie angehoben werden.

## 5. Selbstbeteiligung (SB)

Die in den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Bauwesenversicherung vorgesehene prozentuale Selbstbeteiligung ist abgelöst. Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt nur DM 300,-.

## 6. Prämie

- 6.1. Die Grundprämie für Gebäudeneu- und Umbauten gemäß Ziff. 2.1.1. wird anhand der vorläufigen Baukostensumme/Versicherungssumme ermittelt. Unterstellt wird eine normale Bauweise sowie ein normaler Baugrund. Bei Bausummen ab DM 1 000 000,- gewähren die Versicherer einen Beitragsnachlaß. Die Mindestprämie je Versicherungsschein beträgt DM 500,- zuzüglich Versicherungssteuer.

Ergibt sich bei der Endabrechnung ein Betrag von höchstens DM 100,-, so wird auf eine Erhebung bzw. Erstattung des Differenzbeitrages verzichtet.

- 6.2. Prämienzuschläge sind zu entrichten für
- a) An- und Umbaumaßnahmen mit Eingriff in die tragende Konstruktion;

- b) Einschluß von Feuerschäden gemäß Ziffer 2.1.1.;
  - c) Mitversicherung von bestehenden Gebäuden gegen Einsturz (Ziffer 2.1.2.);
  - d) Mitversicherung von bestehenden Gebäuden gegen sonstige Schäden (Ziffer 2.1.3.);
  - e) Höherversicherung von elektro-medizinischen Geräten und Anlagen etc. (Ziffer 5.2.);
  - f) besondere Baumaßnahmen (Pfahlgründung, Baugrundverbesserung, Baugrubenumschließung, Wasserhaltung, geklebte oder geschweißte wasserdruckhaltende Dichtung);
  - g) Bauvorhaben im Bereich von Gewässern o. ä.;
  - h) Mitversicherung von Überstundenzuschlägen, Eil- und Expressfrachten.
- 6.3. Eine Prämienermäßigung kann erfolgen bei
- a) Ausschluß der Diebstahlschäden;
  - b) Ausschluß von Glasbruchschäden nach fertigem Einsatz (von diesem Zeitpunkt an kann eine spezielle Glasbruchversicherung eintreten);
  - c) Erhöhung des Selbstbehaltes auf DM 500,- bzw. DM 1 000,- je Schadenfall.

#### V. Der Antrag auf Bauleistungsversicherung

##### 1. Anmeldung

Der Versicherungsschutz ist rechtzeitig, möglichst vor Beginn der Bauarbeiten, mit dem Antrag auf Bauleistungsversicherung (Anlage) anzumelden, und zwar über:

- a) Ecclesia Versicherungsdienst GmbH  
32754 Detmold  
Telefon: (0 52 31) 6 03-0  
Telefax: (0 52 31) 60 31 97  
oder

- b) die beteiligten Versicherer.

##### 2. Auskunfterteilung

Mit der Auskunfterteilung und Abwicklung des Rahmenabkommens ist die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH betraut, die allen Bauherren auch weitere Auskünfte zu Fragen der Bauleistungsversicherung erteilt.

##### 3. Versicherungsanfang und -ende

Die Versicherung beginnt mit dem Eingang des Antrages bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH oder einem der beteiligten Versicherer; die Haftung beginnt jedoch frühestens mit dem Baubeginn.

Die Haftung des Versicherers endet 12 Tage nach vollständiger Ingebrauchnahme des Gesamtgebäudes.

Falls ein teilweiser Bezug schon vor dem genannten Zeitpunkt stattfindet, gilt der Versicherungsschutz nicht mehr für Schäden, die ursprünglich mit der Benutzung zusammenhängen.

Der Versicherer bleibt bis zum Ende der Gewährleistung gemäß § 13 der VOB zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes verpflichtet, wenn und soweit Bauleistungen wegen Mängelbeseitigung und Erfüllung der Gewährleistung erbracht werden müssen. Bei Berechnung der Entschädigung sind in diesem Fall alle Kosten abzuziehen, die der Versicherungsnehmer auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen, um einen Mangel zu beseitigen.

##### 4. Probeantrag

Anträge sind ausdrücklich als „Probeantrag“ zu kennzeichnen, wenn sie der besonderen Prämienfestsetzung und der Festsetzung des Selbstbehaltes bedürfen und wenn hierfür zunächst ein Prämienangebot gewünscht wird.

In diesem Fall beginnt die Versicherung erst, wenn ein Angebot abgegeben und der Versicherungsnehmer die Annahme des Prämienangebotes schriftlich bestätigt hat.

#### VI. Sonstige Bauversicherungen

Für den Bauherrn ist im Zusammenhang mit einer sorgfältig vorzunehmenden Prüfung der Risikolage in bezug auf Haftung und Versicherungsschutz (auch der am Bau beteiligten Planer und Unternehmer) nicht nur die Bauleistungs-Versicherung zu beachten.

Folgende Versicherungsbereiche sind zu überprüfen:

##### Haftpflichtversicherungsschutz

Der Bauherr benötigt als Veranlasser einer Baumaßnahme Haftpflichtversicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die Dritte an den Bauherrn herantragen. Diese Bauherren-Haftpflichtversicherung muß separat abgeschlossen werden, wenn nicht eine bestehende Betriebs-Haftpflichtversicherung den Versicherungsschutz bereits mit beinhaltet.

Eventuell bestehende Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen gewähren in aller Regel nur für kleine und kleinste Baumaßnahmen Versicherungsschutz (Bauvolumen: DM 10 000,- bzw. DM 20 000,-). Insofern muß der Bauherr prüfen, ob er für die rechtliche und finanzielle Abwicklung des Bauvorhabens gesonderten Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungsschutz benötigt.

In den Planerverträgen sowie in den Leistungsverzeichnissen für die Bauunternehmer sind die gesonderten Passagen zur Haftung und Versicherung zu beachten. Dort wird in aller Regel festgelegt, welchen Haftpflichtversicherungsschutz die Auftragnehmer mitbringen und vorhalten müssen. In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob bei Großbauprojekten es im Interesse des Bauherrn nicht sinnvoll ist, den von Planern und Unternehmern vorgehaltenen Versicherungsschutz über eine Exzedenten-Haftpflichtversicherung summen- und bedingungsmaßig zu vervollständigen. In solchen Fällen ist wie zur Bauleistungsversicherung schon bei Vertragsabschluß bzw. bei Ausschreibung der Gewerke auf die Prämienumlage

für diesen gesonderten Haftpflichtversicherungsschutz aufmerksam zu machen.

#### Sachversicherungen

Für den sich entwickelnden Baukörper ist eine Rohbau-Feuerversicherung notwendig. Ebenso ist bei Fertigstellung der Objekte an weitergehenden Versicherungsschutz im Leitungswasser- und Sturmbereich sowie an die Inventarversicherung im Anschluß an die Baudeckungen zu denken.

Im Feuerversicherungsbereich für die Gebäude können über Haftungsbeschränkungsabreden auch Risiken der Regreßnahme bei den Bauunternehmern ausgeschlossen werden.

#### VII. Dienstleistungsangebot der Ecclesia

Die Gestaltung des Bauversicherungsschutzes gehört in die Hand von Fachleuten. Bitte unterrichten Sie uns rechtzeitig über anstehende/geplante Bauvorhaben, damit ein umfassendes Versicherungskonzept erarbeitet werden kann.

### Urkunde über eine Pfarrstellenaufhebung

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Preußen, Kirchenkreis Lünen, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1997 in Kraft.  
Bielefeld, den 9. April 1997

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.) Damke

Az.: 12086/Preußen 1 (2.)

### Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 3. 1997  
Az.: 12094/Bochum 9 S

Die durch Urkunde der Königlichen Regierung in Arnberg, Abteilung des Innern, vom 14. Dezember 1874 und des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 19. Dezember 1874 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Bochum führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Brakel, Kirchenkreis Paderborn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 3. 1997  
Az.: 09393/Brakel 9 S

Die durch „Kabinettsorder“ vom 30. 6. 1840 gebildete Evangelische Kirchengemeinde Brakel führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137). Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 5. 1997  
Az.: A 6-02

Das Landeskirchenamt hat die folgenden Pfarrstellen als Stellen festgestellt, in denen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann:

4. landeskirchliche Pfarrstelle des Gemeindedienstes für Weltmission, Region „Südliches Ruhrgebiet“
1. Pfarrstelle der Ev. St.-Andreas-Kirchengemeinde Ostönnen, Kirchenkreis Soest
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Westerfilde, Kirchenkreis Dortmund-West

## Persönliche und andere Nachrichten

Für die Erste Theologische Prüfung zum **Frühjahrstermin 1997** wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

### Altes Testament

- Israel und die Völker in den Prophetenbüchern
- Norbert Lohfink und Erich Zengers „Kanonische Psalmenauslegung“ – Darstellung und Beurteilung

### Neues Testament

- Jesus und die Pharisäer nach den synoptischen Evangelien
- Die Christologie des Hebräerbriefes

### Kirchengeschichte

- Johannes Chrysostomus als Prediger in der Reichskirche
- Das neue Bild Thomas Müntzers in der Forschung und seine Begründung durch die Quellen

### Systematische Theologie

- Die theologischen Grundlinien des Kleinen Katechismus Luthers und des Heidelberger Katechismus im Vergleich
- Handeln auf der Grenze zwischen Leben und Tod. Aktuelle Probleme der internationalen Debatte über Sterbehilfe

### Praktische Theologie

- Seelsorge und Verkündigung. Biblische Aspekte, theoretische Ansätze und aktuelle Bezüge
- Die Predigt am Grabe – Theologische, soziologische und psychologische Aspekte einer Begräbnishomiletik heute

Für die Zweite Theologische Prüfung zum **Frühjahrstermin 1997** wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

- Kirchenaustritte – ein Signal zur Erneuerung der Gemeinde?
- Der Beitrag des Protestantismus für ein künftiges Europa
- Die Diskussion um Schwerpunktsetzung in der Arbeit der Kirche – Begründungszusammenhänge, Probleme und Perspektiven

### Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:

stud.theol. Brinkmeier, Thorsten  
De, Asha  
Draheim-Bunkus, Stephan  
Dreier, Wiebke  
Ebmeier, Stephan  
Führmann, Thorsten  
Gneiting, Nicole  
Goudefroy, Dorothea  
Graeber, Reinhold  
Grevel, Jan Peter  
Hanis, Michael

Hildenhagen, Markus  
Hopf, Michael  
Jäger, Maren  
Karmeier, Susanne  
Lübbbers, Gesine  
Malmann, Annette  
Masurek, Britta  
Mattern, Simone  
Mittring, Thomas-Friedemann  
Niehaus, Dorothee  
Niemöller, Astrid  
Nieper, Jens  
Otto, Martin  
Rolla, Oliver  
Roth, Martin  
Rüter, Gesa  
Schnurr, Rüdiger  
Sondermann, Dirk  
Strunck, Mirjam  
Tyburski, Marcus  
Vauseweh, Ramona  
Wilmsmeier, Andreas  
Zabel, Dorothee

### Als Vikar/Vikarin in den Vorbereitungsdienst wurden aufgenommen:

stud.theol. Alshuth, Kathrin  
Bäcker, Steffen  
Blotevogel, Anke  
Brenneke, Andreas  
Dahms, Christine  
Dettmann, Michael  
Erlbruch, Johannes  
Freimuth, Christoph  
Fricke, Daniela  
Fricke, Lothar  
Gossens, Randolf  
Greschat, Katharina  
Hauschild, Christoph  
Heine, Wiebke  
Hellweg, Martin  
Höcke, Knut  
Kullik, Andrea  
Laabs, Kristina  
Link, Eckart  
Maiwald, Klaus  
Martin-Bullmann, Reinald  
Nolting, Berit Ingeborg  
Oevermann, Gerd  
Petz, Uwe Eugen  
Philipps, Imke  
Prang-Fernandez Gonzalo, Silvia  
Rabenau, Thomas  
Rapp, Wolf-Tilman  
Röbbelen, Arnd  
Ruthmann, Detlef  
Rutz, Peter  
Sander, Lothar  
Sanders, Ludwig  
Schilling, Manuel  
Schönewolff, Kirsten  
Schulte, Frank  
Seydich, Christoph  
Treichel, Ernst-Martin  
Wessels, Ruth  
Winzbeck, Kirsten

**Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen sind:**

Vikar/in

Baumann, Johannes  
 Beier, Silke  
 Beyer, Christoph  
 Brüggemann, Andreas  
 Cost, Karlfried  
 Cramer, Diemut  
 Diller, Irene  
 Ettemeyer, Dr. Jörg  
 Feist, Dr. Udo  
 Fritsche, Martina  
 Godejohann, Dörte  
 Hövelmann, Matthias  
 Jacobi, Dr. Thorsten  
 Kerkhoff, Helene  
 Klein, Dr. Martin  
 Klose, Uta  
 Koch, Heike  
 Koppetsch, Anne-Kathrin  
 Laabs, Bernhard  
 Ludwig, Ariane  
 Lüders, Stephanie  
 May, Harald  
 Mayer, Anne-Beate  
 Müller, Andreas  
 Nehme, Jens-Christian  
 Nesperke, Ingo  
 Neuser-Moos, Armin  
 Ohm, Andrea  
 Panhoff, Eva Maria  
 Pothmann, Jutta  
 Reifenberger, Claudia  
 Röckemann, Antje  
 Rudzio, Detlef  
 Schade, Ulrich  
 Scherer, Heike  
 Spanhofer, Kai-Uwe  
 Stenvers, Christa  
 Vollendorf, Anja  
 Wendel, Dr. Ute  
 Winkelströter, Jörg  
 Winkler, Ramona

**Ordiniert wurden:**

Pfarrerin z.A. Gilda Bruckmann-Holtz am 2. März 1997 in Plettenberg-Eiringhausen;  
 Pfarrer z.A. Klaus Fischer am 9. März 1997 in Neuenkirchen-Wettringen;  
 Pfarrerin z.A. Sabine Heinrich am 23. März 1997 in Gladbeck-Zweckel;  
 Pfarrer z.A. Christian Hüging am 23. Februar 1997 in Bochum-Stiepel;  
 Pfarrer z.A. Thomas Janetzki am 6. April 1997 in Herne;  
 Pfarrer z.A. Karl-Heinz Klapetz am 23. März 1997 in Soest;  
 Pfarrer z.A. Karsten Malz am 2. März 1997 in Haßlinghausen;  
 Pfarrer z.A. Ulrich Melzer am 31. März 1997 in Gütersloh;  
 Pfarrerin z.A. Carola Reineking am 16. März 1997 in Stift Quernheim;  
 Pfarrerin z.A. Iris Rummeling-Becht am 13. April 1997 in Burgsteinfurt.

**Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Ev. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:**

Pfarrerin z.A. Susanne Kuckshoff, Gelsenkirchen, zum 1. April 1997;  
 Pfarrer z.A. Frank Reese, Hamm, zum 1. April 1997.

**Bestätigt ist:**

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Herford vom 15. März 1997:

– Pfarrer Gerhard Etzien, Kirchenkreisverband Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho, zum Superintendenten.

**Berufen sind:**

Pfarrer Siegfried Erbslöh zum Pfarrer des Kirchenkreises Hagen (8. Kreispfarrstelle);  
 Pfarrer Ralf Jung zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gemen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;  
 Pfarrer Michael Nelson zum Pfarrer des Kirchenkreises Lüdenscheid (5. Kreispfarrstelle);  
 Pfarrerin Ulrike Schwarze zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagedorn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;  
 Pfarrer Christian Wahl zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bocholt (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken.

**In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer Wilhelm Appel, Kirchenkreis Minden (3. Kreispfarrstelle), zum 1. Mai 1997;  
 Pfarrer Hans Gerhard Brudereck, Ev. Kirchengemeinde Schalksmühle (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. Mai 1997;  
 Pfarrerin Christiane Conrad, Kirchenkreis Soest, zum 1. Mai 1997;  
 Pfarrer Theodor Daub, Ev. Kirchengemeinde Elsoff (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. Mai 1997;  
 Pfarrer Kurt Lückel, v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel, zum 1. Mai 1997;  
 Pfarrer Winfried Schmidt, Ev. Kirchengemeinde Warendorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. Mai 1997;  
 Pfarrer Rudolf Zupan, Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost, zum 1. Mai 1997.

**Verstorben sind:**

Superintendent i.R. Ernst Kerlen, zuletzt Pfarrer in Lünen und Superintendent des Kirchenkreises Lünen, am 5. April 1997 im Alter von 81 Jahren;  
 Pfarrer i.R. Erich Müller, zuletzt Pfarrer in Buer-Erle, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 16. April 1997 im Alter von 63 Jahren.

**Zu besetzen sind:**

a) die **1. Verbandspfarrstelle** des Kirchenkreisverbandes Herford-Minden-Lübbecke und Vlotho (Theologische Leitung Haus Reineberg).

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Vorstandes des Kirchenkreisverbandes Herford-Minden-Lübbecke und Vlotho, Geistwall 32, 32312 Lübbecke.

b) die **Kreisfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentin/den Superintendenten zu richten sind:**

3. Kreisfarrstelle Gelsenkirchen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen);

6. Kreisfarrstelle Gütersloh (Schulreferat für die Kirchenkreise Gütersloh und Halle);

3. Kreisfarrstelle Hagen (Krankenhausseelsorge).

c) die **Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

**I. Kreisgemeinden mit Luthers Katechismus**

1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Attendorn, Kirchenkreis Plettenberg;

1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Brilon, Kirchenkreis Arnsberg;

1. Pfarrstelle der Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde), Kirchenkreis Bielefeld;

2. Pfarrstelle Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Bocholt, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen).

**II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus**

2. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Feudingen, Kirchenkreis Wittgenstein.

d) die **8. Kreisfarrstelle Gladbeck-Bottrop-Dorsten** (Industrie- und Sozialarbeit).

Dabei macht das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungen sind über den Superintendenten zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld.

**Ernannt ist:**

Herr Gerald Klemm, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung zum 1. April 1997.

**Titelverleihungen**

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Kantor Martin Rieker, Halle, sowie Herrn Kantor Klaus Vetter, Münster, verliehen worden.

**Berufung zum Kreiskantor**

Herr Kantor Wilhelm Farenholtz ist mit Wirkung vom 1. April 1997 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskantor des Kirchenkreises Hamm berufen worden.

Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit den kirchenmusikalischen Verbänden.

Herr Kantor Gerd Weimar ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart/Kreiskantor (Bezeichnung ab Januar 1997) des Kirchenkreises Arnsberg berufen worden.

Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit den kirchenmusikalischen Verbänden.

**Kirchenmusikalische Prüfungen**

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

- als C-Kirchenmusikerin  
Anja Kömmling, Bergmannstraße 41,  
44651 Herne
- als Chorleiter (C-Stufe)  
Oliver von Klot-Heydenfeldt,  
Prinz-Regent-Straße 86b, 44795 Bochum
- als Posaunenchorleiter (C-Stufe)  
Burkhard Tober, Luerwaldstraße 9,  
44339 Dortmund

**Den Fachkursus „Kirchliches Verwaltungswesen“ 12.97 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslerngänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 21. März 1997 bestanden:**

Albrecht, Sabine	KK Lüdenscheid
Bauer, Brigitte	KG St. Gertrauden, Magdeburg
Benninghoff, Holger	VKK Dortmund
Bischof, Gertrud	Konsistorium Magdeburg
Böbersen, Nicole	KZVK Dortmund
Etzels, Berthold	KZVK Dortmund
Gerdsmann, Astrid	KZVK Dortmund
Jaksties, Frank	Marien-Kgmd. Herford
Langhammer, Roswitha	KK Gladbeck-Bottrop- Dorsten
Laumann, Elvira	KK Münster
Meier, Stefanie	Landeskirchenamt Bielefeld
Nolte, Christel	Kgmd. Schötmar
Schmidt, Anja	Gesamtverband Bochum
Schulz, Carina	KK Siegen
Schwier, Gisela	KK Minden
Steuer, Dörte	KK Bielefeld
Wiesemann, Claus	Ev. Gemeindeverband Iserlohn
Winter, Birgit	Verband Brackwede
Wübbena, Kuno	KZVK Dortmund

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

### EKvW

„Kirche in unübersichtlicher Zeit“. Stationen eines Dienstes. Zum Abschied von Präses D. Hans-Martin Linnemann. Hrsg. von Herbert Demmer und Dr. Wolfgang Martens. Bearbeitet von Manfred Gronwald, Luther-Verlag, Bielefeld, 1996, Format 22 x 30 cm, 168 S., geb., 36,- DM.

Zum Abschied von Präses D. Hans-Martin Linnemann ist ein schöner Text- und Bildband erschienen, der die Stationen von 1985 bis 1995 behandelt. Am Anfang stehen ein Vorwort der beiden Vizepräsidenten Demmer und Martens sowie die Vorstellungsrede Linnemanns vor der Landessynode 1984. Es schreiben dann u. a. Heinrich Reiß: „Du hast noch einen weiten Weg vor dir“. Ein Präses fängt an“; Eduard Wörmann: „Ich komme aus dem Ruhrgebiet“; Reinhard Lettmann: „Was wir aneinander haben – Stationen eines ökumenischen Dialogs“; Dieter Kratzenstein: „33 Superintendenten und ein Präses“; Heide Redenz: „Westfälisch – weltweit“; Erhard Eppler: „Reden und Tun sind nahe beisammen“; Liselotte Funcke: „Die Stimme erheben für die, die fremd sind“; Klaus Engelhardt: „Linnemanns Rat im Rat“.

Ein trefflicher Band zur jüngsten Geschichte der Evangelischen Kirche von Westfalen – im Rahmen von Kirchen- und Weltgeschichte. K.-F. W.

### Kirche in Westfalen

„Aus dem Lande der Synoden“. Festgabe für Wilhelm Heinrich Neuser zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Jürgen Kampmann, Selbstverlag, Lübbecke, 1996, 453 S., kt., 38,- DM (zu beziehen bei Pfr. Dr. Jürgen Kampmann, Diekweg 13, 32584 Löhne-Obernbeck, Tel. 0 57 32/6 62 55).

Die vorliegende Festschrift enthält viele interessante Beiträge aus der Geschichte der evangelischen Kirche in Westfalen und auch im weiteren Gebiet des ehemaligen Preußen. Ich nenne u.a. Wilhelm Kohl: „Konfessionelle Vielfalt in der Stadt Bocholt und im westlichen Münsterland zur Zeit der Gegenreformation“; Albrecht Geck: „Wilhelm Bäumers Veröffentlichungen zur Kirchenverfassungsfrage (1808–1823)“; Martin Stiewe: „Volkskirche oder lebendige Gemeinde? Der Sieger Antrag auf Freigabe der Erwachsenentaufe aus dem Jahr 1949“; Friedrich Wilhelm Bauks: „Die Stadt Hamm als theologischer Studienort“; Eckhard Lessing: „Die Greifswalder Schule“; Erdmann Sturm: „... daß wir die verlorene Grenze zwischen Gott und Mensch wiederfinden“; Hans Joachim Iwands Arbeiten über Luthers Theologie in seiner Dortmunder Zeit“; Jochen-Christoph Kaiser: „150 Jahre Gustav-Adolf-Verein in Westfalen. Zur Geschichte der evangelischen Diaspora in einer preußischen Provinz“; Jürgen Kampmann: „Statt Rüstungsfabrik Gemeindarbeit. Die offizielle Anerkennung des von Pfarrfrauen geleisteten Dienstes in den Gemeinden im Zweiten Weltkrieg“; Joachim Rogge: „Ein Ort der Vita Communis und Praxis Pietatis in der Evangelischen

Kirche der Union: Kloster Stift zum Heiligen-grabe“.

Am Schluß finden wir die Bibliographie Wilhelm Heinrich Neuser 1990–1995. K.-F. W.

### Westfalen

Dietmar Sauermann (Hrsg.): „Ostern in Westfalen“. Materialien zur Geschichte eines volkstümlichen Kirchenfestes (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, Bd. 46), 1986, VII, 396 S., kt., 26,80 DM;

Georg Wagner: „Dorfschullehrer von damals“. Historisch-volkskundlicher Bericht über den Volks- und Rektoratschullehrer Hermann Wagner (1878–1920) aus Wiedenbrück und seine Familie (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, Bd. 64), 1990, XIII, 328 S., kt., 26,80 DM; beide Bände im Waxmann Verlag, Münster.

Die Einleitung des ersten Bandes berichtet über „Ostern in Westfalen um 1900“. Es folgen Berichte aus dem Archiv für westfälische Volkskunde – getrennt nach katholischen und evangelischen Landesteilen. Daneben werden weitere Texte zur Geschichte des Osterfestes abgedruckt. Ein schönes Lesebuch.

Der zweite Band ist das „typische Bild“ eines standes- und pflichtbewußten preußischen katholischen Lehrers und sorgsamem Familienvaters mit seinen alltäglichen „Mühen und Sorgen“. Mentalitäts- und territorialgeschichtlich interessant.

K.-F. W.

### Katholische Kirche

Tad Szulc: „Papst Johannes Paul II.“. Die Biographie, 1996, 480 S., geb., 48,- DM;

Joseph Kardinal Ratzinger: „Salz der Erde“. Christentum und Katholische Kirche an der Jahrtausendwende. Ein Gespräch mit Peter Seewald, 1996, 302 S., geb. 39,80 DM;

beide Bände in der Deutschen Verlags-Anstalt, Stuttgart.

Wer die Situation und die Voten der römisch-katholischen Kirche in unserer Zeit verstehen will, muß auch den Werdegang und die Theologie ihrer führenden Persönlichkeiten beachten. Die beiden vorliegenden Bände bieten hierzu reichlich Material. Tad Szulc, in Polen geborener früherer Auslandskorrespondent der „New York Times“, hat die wichtigste Biographie des jetzigen Papstes geschrieben. Höchst aktuell ist das dokumentierte Gespräch Kardinal Ratzingers mit dem deutschen Journalisten Peter Seewald.

Es ist zu bedenken, daß die beiden Bände in einem „weltlichen“ Verlag erschienen sind und daher auch über die römisch-katholische Kirche hinaus Beachtung gefunden haben. K.-F. W.

### Luther

Gerhard Ebeling: „Luthers Seelsorge“. Theologie in der Vielfalt der Lebenssituationen an seinen Briefen dargestellt, Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1997, VIII, 511 S., Ln., 148,- DM. Der Zürcher Fundamentaltheologe Gerhard Ebeling schenkt seinen Leserinnen und Lesern ein

reifes Alterswerk. Im ersten Teil „Präludium und Thema“ schreibt Ebeling u. a. über „Briefe als Seelsorgedokumente“. Der zweite Teil enthält folgende „Variationen“: „Klosteraustritte“; „Die Wahl Ferdinands zum römischen König“; „Bewaffneter Widerstand gegen den Kaiser“; „Doppelhele Philipps von Hessen“; „Sonstige Ehefälle“; „Zurechtweisung des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg in Sachen Wolf Hornung“; „Grund und Grenzen der Gehorsampflcht“; „Kirchliches Handeln im Zwielficht von Macht und Ohnmacht“; „Seelsorge an zersorgerter Seele“; „Todesangst und Lebenshoffnung“; „Trostbriefe Luthers an Leidtragende“; „Selbstzeugnisse eines Angefochtenen“; „Dank der Bibel nicht sprachlos“. Im dritten Teil „Kadenz“ gibt Ebeling theologische Zusammenfassungen: „Der theologische Grundzug der Seelsorge bei Luther“ und „Der seelsorgerliche Grundzug von Luthers Theologie“. Mit den beiden zuletzt genannten Überschriften ist der Zusammenhang von Theologie und Seelsorge treffend gezeichnet.

Ebeling legt ein reiches Buch vor. Es ist an den Quellen gearbeitet und vermag in manchen „Einzelfällen“ unmittelbar in unsere Zeit hinein zu sprechen. Der Band ist m. E. eines der für die kirchliche Praxis wichtigsten Luther-Bücher unseres Jahrhunderts; er vermag auch heute zu stärken und zu korrigieren. Mit dem Buch verbindet der Vf. durchaus ein seelsorgerliches Anliegen im Blick auf die Seelsorgerinnen und Seelsorger am Ende unseres Jahrtausends. K.-F. W.

### Luther

Holger Flachmann: „**Martin Luther und das Buch**“. Eine historische Studie zur Bedeutung des Buches im Handeln und Denken des Reformators (Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe, Bd. 8), Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1996, X, 385 S., Ln., 198,- DM.

Die Arbeit ist eine Bielefelder historische Dissertation. Der Vf. stellt Luthers Umgang mit dem Buch als Handlungsfeld dar. Hier ist natürlich die gesellschaftliche „Realität“ zu bedenken. Schließlich wird – in Buch und Predigt – geschriebenes und mündliches Wort bei Luther in den Blick genommen. Und zuletzt geht es um „Buch und Geschichte bei Martin Luther“.

Luther wollte auch „dem gemeinen Mann“ mit Hilfe des Buches Zugang zum Wort Gottes verschaffen. „Hierher gehört etwa die Forderung an die Obrigkeiten, durch mehr Schulen die Alphabetisierung mit dem Ziel einer allgemeinen Lesefähigkeit voranzutreiben. Ganz konkrete Beiträge leistete Luther mit Büchern selbst, etwa mit den . . . Predigtsammlungen, mit der Übersetzung der Heiligen Schrift und mit der katechetischen Zurichtung der biblischen Wahrheit oder aber auch mit der von ihm propagierten und zudem vorgelebten Form intensiver Lektüre des Christen“ (S. 332). K.-F. W.

### Luthertum

Udo Sträter: „**Meditation und Kirchenreform in der lutherischen Kirche des 17. Jahrhunderts**“

(Beiträge zur historischen Theologie, Bd. 91), Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1995, X, 188 S., Ln., 148,- DM.

Die vorliegende Studie ist eine Bochumer Habilitationsschrift. Der Vf. stellt zunächst den mentalitäts-, frömmigkeits- und kirchengeschichtlichen Hintergrund der Meditation im deutschen Luthertum des 17. Jahrhunderts dar. Er erörtert dann die Instrumentalisierung und besondere Aspekte der Meditation und schließt mit einem Kapitel über Philipp Jakob Spener. Dieser sagte: „Die liebe Leut kommen zuviel zusammen, reden zuviel, klagen zuviel, urteilen zuviel: Sie sehen einander zuviel nach, sie suchen das rechte Wesen in einer beständigen Erhebung des Gemüths durch Betrachtungen . . . Das Christentum in seiner beständigen Süßigkeit und fühlender Vergnügung zu suchen ist kindisch, Christo zu folgen, und dabey nichts suchen, ist männlich“ (zit. S. 186).

K.-F. W.

### Gottesdienste mit Kleinkindern

Alma Grüßhaber/Gerhard Martin: „**Willkommen in unserer Kirche**“. Handbuch für Gottesdienste mit Kleinkindern von 0–4 Jahren, Verlag Junge Gemeinde, Stuttgart, 1995, 192 S., kt., 29,80 DM.

Gottesdienste mit Kleinkindern sind für junge Familien wertvolle Erfahrungsräume mit der Kirche. Im vorliegenden Buch werden etliche gute und erprobte Modelle zu Themen und zum Kirchenjahr vorgestellt (z. B. „Was ich schon kann“; „Erde, Blume, Stein und Gras“; „Erntedankfest: Frucht/Apfel“; „Hände, Segen“; „Taufe in der Familie“). Eingeleitet wird der Band mit vorzüglichen theologischen und pädagogischen Überlegungen. Sehr zu empfehlen!

K.-F. W.

### Antike und Moderne

Uvo Hölscher: „**Das nächste Fremde**“. Von Texten der griechischen Frühzeit und ihrem Reflex in der Moderne, Verlag C. H. Beck, München, 1994, X, 420 S., 88,- DM.

Der vorliegende Band bietet glänzende Studien, die von Homer und Pindar über Platon zu den großen deutschen Altphilologen Karl Reinhardt und Werner Jaeger reichen. Dazu kommen u. a. Hölderlin und Nietzsche.

Hölscher sagt in seinem großen Essay „Selbstgespräch über den Humanismus“: „Alle klassische Erziehung beginnt bei der Sprache. Sie erweckt die Sicherheit dafür, was man sagen und was man nicht sagen kann. Sie befreit dadurch vom Jargon und vom Gerede jeder Art: vom Jargon der Behörden wie des Geschäftsbetriebes, vom journalistischen wie vom politischen und akademischen Jargon. Zweitens, sie führt zu einer Begegnung mit großen Werken. Sie verleiht Maßstäbe und den Sinn für Rangordnungen; sie erweckt die Fähigkeit der Ehrfurcht vor dem Außerordentlichen. Sie ist drittens eine geschichtliche Erziehung, das heißt, sie verschafft ein Bild von der Kontinuität der Weltentwicklung und erzeugt damit ein Bewußtsein vor der Gegenwart“ (S. 278). K.-F. W.

**K 21098**

**Streifbandzeitung  
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt  
Postfach 10 10 51**

**33510 Bielefeld**

---

**Hinweis für die Bezieher des Kirchlichen Amtsblattes  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

**- Neufestsetzung des Bezugspreises -**

Der jährliche Bezugspreis für das Kirchliche Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen beträgt seit 1979 30,00 DM.

Aufgrund der inzwischen erheblich gestiegenen Lohn- und Sachkosten muß der jährliche Bezugspreis ab 1. Juli 1997 auf 45,00 DM festgelegt werden.

Für das ganze Jahr 1997 werden somit 37,50 DM in Rechnung gestellt.

---

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld - Fernruf: Sammel-Nr. 594-0. Bezugspreis jährlich 45,- DM (Kalenderjahr). - Erscheinungsweise: ca. 10mal jährlich in unregelmäßigen Abständen. - Postvertriebskennzeichen: K 21098. - Bestellungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04).

Druck: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, 33617 Bielefeld

---